



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 06.09.2021

Nummer 32

Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35
des Landkreises Rhön-Grabfeld

366

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt gemäß § 3 Abs. 6 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 folgende

Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

2. Damit darf im Landkreis Rhön-Grabfeld ab dem 8. September 2021, 00:00 Uhr, im Hinblick auf **geschlossene Räume** der Zugang zu
- öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
 - Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel). Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Hinweise:

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Bad Neustadt a. d. Saale, 06.09.2021



Thomas Habermann
Landrat